

Benutzerordnung

für das Vereinsheim, Sportplatz und Außengelände

1. Das Vereinsheim, Sportplatz und Außengelände sind in Pacht des Vereins „Hopfgarten 2017 e.V.“ Sie stehen der vielseitigen Nutzung zur Förderung der Dorfgemeinschaft zur Verfügung.
2. Für jede Art der Nutzung **des Vereinsheims** ist mit dem Verein ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Wir führen einen Belegungsplan und wissen die freien Termine.
3. Der Nutzer erhält gegen Unterschrift einem dem Nutzungszweck entsprechenden Schlüssel ausgehändigt. Der Nutzer haftet für den Verlust des Schlüssels und trägt alle sich daraus ergebenden Kosten.
4. Das Vereinsheim, Sportplatz und Außengelände dürfen nur dem Zweck entsprechend genutzt werden. Verschmutzungen, die durch den Nutzer entstehen, sind zu beseitigen.
5. Im ganzen Vereinsheim und im Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Nutzer hat vor dem Verlassen des Vereinsheims zu prüfen, ob alle Räume in Ordnung, die Fenster geschlossen, Licht ausgeschaltet, elektrische Geräte ausgeschaltet, Wasserhähne zuge dreht, die Thermostate energiesparend eingestellt und die benutzten Räume verschlossen sind.
6. Die Nutzung des Vereinsheims ist nur in Anwesenheit des jeweiligen Nutzers bzw. einer vom Nutzer zu benennenden Person gestattet.
7. Vereinseigene Geräte und Einrichtungsgegenstände oder das Eigentum Dritter, dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Vereins genutzt werden. Selbst mitgebrachte Geräte und Gegenstände liegen nicht in Haftung des Vereins.
8. Das Rauchen ist im Vereinsheim verboten.
9. Die Entnahme von Gegenständen ist nicht erlaubt.
10. Jeder Nutzer haftet für entstandene Schäden und Schadensansprüche Dritter.
11. Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
12. Jeder Nutzer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherheit (Nutzung Parkflächen) verantwortlich. Im Gebäude befindet sich kein Telefonanschluss, deshalb ist für Notfälle vom Nutzer ein Mobiltelefon bereitzuhalten.
13. **Der Benutzerordnung und den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf sind Folge zu leisten. Hier verweisen wir auch auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.**